



Verordnung

über das Friedhof- und Bestattungswesen

(Friedhof- und Bestattungsverordnung, FBV)

(vom 29. Mai 2006)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 4 der Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 sowie auf Artikel 22.03 Absatz 1 Ziffer 5 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa vom 1. Dezember 1985

beschliesst:

A. ALLGEMEINES

Art 1 Aufgaben des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat ist für die Planung der Friedhofanlage zuständig. Er hat die Oberaufsicht über den Unterhalt, die Gestaltung und Bepflanzung des Friedhofes. Er vollzieht gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen das geltende Recht.

2 Der Gemeinderat kann notwendige Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Art 2 Aufgaben der Friedhofvorsteherin bzw. des Friedhofvorstehers

1 Der Gemeinderat überträgt der Friedhofvorsteherin bzw dem Friedhofvorsteher die Durchführung der Bestattungen sowie die Aufsicht auf dem Friedhof.

2 Die Friedhofvorsteherin bzw. der Friedhofvorsteher trifft alle zu einer ordnungsgemässen Bestattung notwendigen Vorkehrungen, wie das Einsargen und den Leichentransport, die Anmeldung zur Kremation, das Festsetzen der Bestattung (Zeit und Ort), die amtliche Publikation sowie das Bereitstellen der Grabstätte.

Art 3 Friedhof- und Bestattungspersonal

1 Für die Ausführung der weiteren Aufgaben (wie Friedhofgärtner, Totengräber, Bestattungsdienstleistungen) stellt der Gemeinderat das notwendige Personal an oder erteilt die entsprechenden Aufträge.

B. BESTATTUNGEN

Art 4 Bestattung

1 Der Friedhof dient der Bestattung von in der Gemeinde Stäfa wohnhaften gewesenen Personen sowie von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Stäfa.

2 Der Gemeinderat kann, wenn es die Platzverhältnisse erfordern, Bestattungen von auswärts wohnhaften Personen verweigern oder beschränken.

Art 5 Gemeindebeiträge

1 Bei der Bestattung von in Stäfa wohnhaft gewesenen Personen übernimmt die Gemeinde Stäfa die Kosten für die Leistungen nach den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.

2 Weiter übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich oder ins nächstgelegene Krematorium.

3 Werden von den Angehörigen weitere Leistungen verlangt, so sind die daraus entstehenden Mehrkosten von ihnen zu tragen.

Art 6 Bestattungen Auswärtiger

1 Bestattungen von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Stäfa hatten und nicht Gemeindebürger waren, bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

2 Sämtliche Bestattungskosten und eine Grabgebühr sind durch die Angehörigen zu bezahlen.

Art 7 Bestattungen auswärtiger Bürgerinnen und Bürger

1 Werden nicht in Stäfa wohnhafte Bürgerinnen oder Bürger bestattet, so sind von deren Angehörigen sämtliche Kosten zu übernehmen, die der Gemeinde durch Drittstellen in Rechnung

gestellt werden (Kremation, Friedhofgärtner, Leichentransporte, usw.). Auf die Erhebung einer Grabplatzgebühr wird verzichtet.

Art 8 Einsargung und Aufbahrung

1 Beim Einsargen werden die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt, sofern dies insbesondere aus hygienischer und ärztlicher Sicht möglich ist.

2 Die Überführung in die Friedhofhalle oder ins Krematorium erfolgt im Anschluss an das Einsargen. Auf Wunsch kann bis zum Bestattungstag zugewartet werden. Die Friedhofvorsteherin bzw. der Friedhofvorsteher kann die Überführung einer Leiche in die Friedhofhalle oder ins Krematorium aufgrund einer ärztlichen Verfügung oder wenn sich eine solche Massnahme aus hygienischen Gründen aufdrängt, anordnen.

3 Verstorbene können während der Aufbahrung in der Friedhofshalle von den Angehörigen besucht werden.

4 Der Sarg bleibt bis zur Beisetzung in der Aufbahrungshalle.

Art 9 Leichentransport

1 Die Leichentransporte werden mit dem Leichenauto durchgeführt. Für Kleinkinder können Ausnahmen zugelassen werden.

2 Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Art 10 Bestattungszeiten

¹ Die Friedhofvorsteherin bzw. der Friedhofvorsteher setzt in Absprache mit der für die Abdankung zuständigen Person den Ort und die Zeit der Bestattung (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen) fest.

Art 11 Beisetzung

¹ Für die Überführung und die Beisetzung des Sarges oder der Urne ist das Friedhofpersonal zuständig.

C. GRABSTÄTTEN

Art 12 Gräberarten

¹ Der Friedhof umfasst bei Erlass dieser Verordnung die folgenden Gräber:

Kategorie E:	Reihengräber für Erwachsene
Kategorie K:	Reihengräber für Kinder bis 12 Jahre und Totgeburten
Kategorie KJ	Reihengräber für Kinder und Jugendliche (12 bis zur Volljährigkeit)
Kategorie N:	Urnennischen
Kategorie U:	Reihengräber für Urnen
Kategorie H:	Einzelgräber für Urnen mit Grabstein od. Grabplatte
Kategorie UP:	Urnengräber mit Bodenplatte ¹
Kategorie G:	Gemeinschaftsgräber für Urnen mit/ohne Grabinschrift

¹ Eingefügt gemäss GRB vom 2. Mai 2012, in Kraft seit 2. Mai 2012

Kategorie P: ...²

² Der Gemeinderat kann, aufgrund veränderter Bedürfnisse Gräberarten neu definieren, zusätzliche Gräberarten einrichten bzw. nicht mehr genutzte Gräberarten stilllegen.

³ Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, können Gräber der Kategorien H und P durch die Angehörigen gemietet werden, um die sonst geltende Ruhefrist von 20 Jahren zu verlängern. Die Kosten für die Verlängerung der Ruhezeit werden den Angehörigen weiterverrechnet.

⁴ Der Gemeinderat regelt Kosten und Rahmenbedingungen für die Gräber mit vertraglich verlängerten Ruhefristen.

Art 13 Bestattung von Urnen in bestehende Gräber

¹ In bestehende Gräber dürfen weitere Urnen beigesetzt werden. Die gesetzliche Ruhefrist wird dadurch nicht verändert.

² Die Ruhefrist für eine nachträglich erfolgte Urnenbestattung muss mindestens noch sieben Jahre betragen. In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Art 14 Ausgraben einer Leiche oder einer Urne Öffnen eines Nischengrabes

¹ Für das Öffnen eines Nischengrabes oder das Ausgraben einer Urne gelten dieselben Bestimmungen wie sie in der kantonalen Bestattungsverordnung für das Ausgraben einer Leiche festgelegt ist.

² Aufgehoben gemäss GRB vom 9. Dezember 2008, in Kraft seit 9. Dezember 2008

Art 15 Grabzeichen, Bepflanzung und Unterhalt

¹ Die Beschaffenheit der Grabzeichen sowie die Bepflanzung der Grabstätten sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes darf nicht gestört werden.

² Der Gemeinderat erlässt über die Beschaffenheit der Grabzeichen (Grösse, Materialien usw.) sowie über Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten Vorschriften.

Art 16 Entfernung von Grabzeichen

¹ Die Friedhofvorsteherin bzw. der Friedhofvorsteher ist befugt, Grabzeichen, die ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten der Verursachenden zu entfernen.

Art 17 Schäden

¹ Die Gemeinde übernimmt für Schäden, die an Grabzeichen und der Bepflanzung durch Zufall, Witterungseinflüsse oder widerrechtliche Handlungen Dritter entstehen, keinerlei Haftung.

D. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

Art 18 Öffnungszeiten des Friedhofes

¹ Der Friedhof ist täglich geöffnet.

Art 19 Verhalten auf dem Friedhof

1 Die Besuchenden des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

2 Insbesondere ist Kindern ohne Begleitung von Erwachsenen der Zutritt zum Friedhof nur zum Besuch von Gräbern ihrer Angehörigen oder zur Erledigung von Aufträgen erlaubt. Hunde dürfen, auch wenn sie an der Leine geführt werden, nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

3 Nicht erlaubt ist das Fahren auf dem gesamten Friedhofareal mit Fahrzeugen und/oder Spielzeugen. Für das Ein- und Ausladen von schweren Materialien (Setzen von Grabsteinen, Gräberbepflanzung) können Ausnahmen bewilligt werden.

4 Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

Art 20 Rechtsmittel

1 Gegen Entscheide der Friedhofvorsteherin bzw. des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

2 Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat in Meilen rekurriert werden.

Art 21 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung ersetzt die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Stäfa vom 6. Oktober 1976.

² Sie tritt auf einen vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt hin nach Erlass durch die Gemeindeversammlung in Kraft.³

- - -

³ Inkrafttreten: 1. September 2006, gemäss GRB Nr 388 vom 8. August 2006